

Politische Gemeinde Oberbüren

Reglement über Elektrizität

inklusive Anhänge

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich
- Art. 2 Rechtsform, Verwaltung und Vollzug
- Art. 3 Vertragsverhältnisse
- Art. 4 Technische Bestimmungen
- Art. 5 Abweichende Bestimmungen
- Art. 6 Eigentümer / Kunden der EVO

II. Kundenverhältnis

- Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- Art. 8 Elektrizitätsbezug bei Dritten
- Art. 9 Aufnahme Elektrizitätslieferung
- Art. 10 Verwendung der Elektrizität
- Art. 11 Elektrizitätsabgabe an Dritte
- Art. 12 Einsicht in Unterlagen
- Art. 13 Beendigung des Rechtsverhältnisses
- Art. 14 Kostentragung
- Art. 15 Weitere Bestimmungen
- Art. 16 Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

- Art. 17 Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung
- Art. 18 Daten- und Signalübertragung
- Art. 19 Datenschutz und Datenaustausch
- Art. 20 Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen
- Art. 21 Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen
- Art. 22 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

- Art. 23 Anspruch auf Entschädigung
- Art. 24 Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung
- Art. 25 Personen- oder Brandgefahr
- Art. 26 Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug
- Art. 27 Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten
- Art. 28 Haftung bei Kundenverschulden

IV. Netzanschluss

- Art. 29 Grundsatz
- Art. 30 Bewilligungspflichtige Anschlüsse
- Art. 31 Anschlussgesuche
- Art. 32 Bewilligungsanforderungen
- Art. 33 Besondere Bedingungen und Massnahmen
- Art. 34 Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge
- Art. 35 Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn
- Art. 36 Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze
- Art. 37 Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht
- Art. 38 Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung
- Art. 39 Durchleitungsrecht / Entschädigungen
- Art. 40 Zugänglichkeit und Zutritt
- Art. 41 Erstellung von Anlagen
- Art. 42 Mitbenützung von Anlagen
- Art. 43 Transformatorenstationen
- Art. 44 Erstellung von privater Transformatorenstation
- Art. 45 Temporäre Anschlüsse

Art. 46 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Art. 47 Sorgfaltspflicht und Haftung

V. Messeinrichtungen

Art. 48 Eigentum und Einbau

Art. 49 Kostentragung Montage und Demontage

Art. 50 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Art. 51 Unterzähler

Art. 52 Prüfung auf Verlangen des Kunden

Art. 53 Toleranzen

Art. 54 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Art. 55 Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung

Art. 56 Beanstandung Messeinrichtung

Art. 57 Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Art. 58 Abrechnung bei Fehlern

Art. 59 Elektrizitätsverluste

Art. 60 Datenaustausch

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Art. 61 Grundsatz

Art. 62 Vollzugsbestimmung

Art. 63 Berechnung Netznutzung

Art. 64 Berechnung Elektrizitätstarife

Art. 65 Tarifgruppen

Art. 66 Abgabe an das Gemeinwesen

Art. 67 Anschlussbeiträge

Art. 68 Anschlussleitungen

Art. 69 Verlegung oder Änderung von Anschlüssen

Art. 70 Weitere Gebühren

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 71 Feststellung Verbrauch

Art. 72 Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 73 Zahlungsfrist und Ratenzahlung

Art. 74 Zahlungsverzug und Kostentragung

Art. 75 Inkasso- und Betriebskosten

Art. 76 Rechnungskorrektur bei Fehlern

Art. 77 Verweigerung von Zahlungen

Art. 78 Zahlungsrückstände, Geltendmachung

Art. 79 Grundpfandrecht

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 80 Grundsatz

Art. 81 Aufstellung

Art. 82 Unterhaltsarbeiten

Art. 83 Kostentragung

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 84 Bussen

Art. 85 Rechtsmittel

Art. 86 Inkrafttreten des Reglements

Art. 87 Übergangsbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf

Art. 3, 23 sowie 90 des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) vom 21. April 2009 und Art. 30 der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Oberbüren vom 21. März 2011

folgendes

Reglement über Elektrizität

Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweise der Elektrizitätsversorgung Oberbüren (nachfolgend EVO) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVO angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVO und ihren Kunden.

Art. 2 Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Die EVO ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Oberbüren ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Rechnung.

Der Gemeinderat leitet die EVO, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist (vgl. Art. 29 GO).

Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an.

Der Gemeinderat kann der EVO weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Oberbüren.

Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, und die Betriebsleitung der EVO.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- a. Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarifen der EVO zuhanden des Gemeinderates;
- b. Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung der EVO zuhanden des Gemeinderates;
- c. Werterhaltung der Mobilien und Immobilien der EVO durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er ist oberste Verwaltungs- und Rekurs-Behörde der Gemeinde.

Art. 3 Vertragsverhältnisse

Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a. sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation und
- b. für die EVO ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die EVO übertragen.

Art. 4 Technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften der EVO ergeben.

Art. 5 Abweichende Bestimmungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

Art. 6 Eigentümer / Kunden der EVO

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a. feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG (Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten);
- b. Kunden mit freiem Netzzugang gemäss diesem Reglement, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz EVO nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang);
- c. Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EVO: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EVO abschliessen;
- d. bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EVO die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- e. bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- f. bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel, wie Untermiete oder Kurzzeitmiete, ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde;

- g. bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde;
- h. bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

II. Kundenverhältnis

Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EVO, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Art. 8 Elektrizitätsbezug bei Dritten

Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG bzw. StromVV Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorläufig mit der EVO einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich der EVO mitzuteilen:

- a. neuer Lieferant;
- b. gewünschter Lieferbeginn;
- c. Dauer der Lieferung;
- d. Bezugsprofil;
- e. Modalitäten des Energiedatenmanagements;
- f. Abrechnung.

Die EVO kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EVO als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Art. 9 Aufnahme Elektrizitätslieferung

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen der EVO und dem Kunden geregelt sind.

Art. 10 Verwendung der Elektrizität

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 11 Elektrizitätsabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung der EVO ist der Kunde nicht berechtigt, Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Auf die Tarife der EVO dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Art. 12 Einsicht in Unterlagen

Auf Verlangen der EVO sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

Art. 13 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a. Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- b. Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden;
- c. Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss diesem Reglement ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Kostentragung

Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 15 Weitere Bestimmungen

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

- a. unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreien nicht von der Entrichtung der Grundgebühr;
- b. Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft;
- c. nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EVO zu erfolgen;
- d. die EVO behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern;
- e. die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EVO zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Art. 16 Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Der EVO ist mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich zu melden:

- a. der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;
- b. Änderungen ZEV-Verantwortlicher;
- c. der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;

- d. der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;
- e. der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

II. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Art. 17 Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Die EVO liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVO ist berechtigt, zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Art. 18 Daten- und Signalübertragung

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EVO sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EVO vorbehalten.

Die EVO kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 19 Datenschutz und Datenaustausch

Es gelten die Richtlinien der VDSG sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Art. 20 Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Die EVO liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die EVO hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotagen;
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c. bei Naturereignissen, wie Brandfällen, Explosion, Wasserverfall, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneeeinbruch und Erdbeben;
- d. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e. bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;

- i. zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EVO nach den Bestimmungen der StromVV berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die EVO nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Art. 21 **Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen**

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

Art. 22 **Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen**

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EVO-Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EVO solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EVO spannungslos ist.

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EVO jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EVO auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Art. 23 **Anspruch auf Entschädigung**

Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind;
- c. Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der EVO.

Die Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Art. 24 Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Die EVO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c. den Beauftragten der EVO den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EVO berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Art. 25 Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVO oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 26 Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Die EVO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 27 Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVO.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 28 Haftung bei Kundenverschulden

Der Kunde haftet für den Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVO oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Art. 29 Grundsatz

Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen im Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss NE7 zu diesem Reglement.

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der EVO sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV und die NIN.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von der EVO bewilligen zu lassen.

Art. 30 Bewilligungspflichtige Anschlüsse

In folgenden Fällen muss der EVO mittels einer Installationsanzeige eine Meldung gemacht werden:

- a. Neuinstallationen und Installationserweiterungen, welche eine Leistungserhöhung von > 3.7 kVA bewirken;
- b. Demontage von Elektroinstallationen > 3.7 kVA;
- c. Erstellung eines neuen Netzanschlusses;
- d. Erweiterung oder Änderung des bestehenden Netzanschlusses;
- e. Anschluss von Geräten und Anlagen, die Spannungsänderungen verursachen können gemäss WV-CH;
- f. Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte) gemäss WV-CH;
- g. Anschluss von Aktivfiltern und Saugkreisanlagen gemäss WV-CH;
- h. Anschluss von Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz (Parallel- und Inselbetrieb);
- i. Anschluss Elektrischer Energiespeicher;
- j. Anschluss von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge;
- k. Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen sowie von Messeinrichtungen des EVO;
- l. Installationen, die eine Anpassung, eine Montage, Demontage oder Auswechslung von Mess- und Steuerapparaten der EVO bedingen;
- m. Provisorische und temporäre Anlagen wie Baustellen, Schaustelleranlagen, Festbetriebe usw.;
- n. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energierechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- o. die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Weitere Details sind in den WV-CH, im Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 und Anhang 5 geregelt.

Art. 31 Anschlussgesuche

Die Gesuche sind spätestens vier Wochen vor Installationsbeginn auf den von der EVO vorgesehenen Formularen einzureichen.

Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmegewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften der EVO erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

Weitere Details sind in den WV-CH und im Anhang 2 geregelt.

Art. 32 Bewilligungsanforderungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den WV-CH der EVO entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme der EVO nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d. im Rahmen der Netzkapazität der EVO liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EVO nicht beeinträchtigen.

Art. 33 Besondere Bestimmungen und Massnahmen

Die EVO kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVO oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen;
- d. bei Blindenergiebezügen;
- e. zur rationellen Energienutzung;
- f. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
- g. bei Speicheranlagen;
- h. bei Ladestationen für E-Mobility.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 und die D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden. Weitere Details sind im Anhang 2, Anhang 4 und Anhang 5 geregelt.

Art. 34 Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVO oder deren Beauftragten.

Die EVO erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang 7 geregelt.

Art. 35 Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Die EVO bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmt die EVO die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a. die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b. die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EVO sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c. und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Art. 36 Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz der EVO und der Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt bei einer unterirdischen Zu- leitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.

Der Hausanschlusskasten ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehende Leitungen sind Eigentum der EVO.

Art. 37 Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

Der Netzanschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab dem Netzanschlusspunkt auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Die nötigen Tiefbauarbeiten inkl. Kabelschutzrohranlagen, Schächte usw. ab Parzellengrenze auf privatem Grund werden vom Liegenschaftseigentümer gemäss den Vorgaben der EVO zu seinen Lasten erstellt. Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EVO über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EVO erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EVO oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der EVO haftet der Liegenschaftseigentümer.

Art. 38 Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung

Die EVO legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die EVO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EVO ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 39 Durchleitungsrecht / Entschädigungen

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der EVO.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

Die Entschädigungen sind im Anhang 6 geregelt.

Art. 40 Zugänglichkeit und Zutritt

Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EVO oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

Art. 41 Erstellung von Anlagen

Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art. 42 Mitbenützung von Anlagen

Die Mitbenützung von Anlagen der EVO ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Art. 43 Transformatorenstationen

Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EVO ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstation wird von der EVO und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Die EVO ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die EVO an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Art. 44 Erstellung von privater Transformatorenstation

Meldet ein Kunde eine so hohe Anschlussleistung an, dass der Bau einer neuen Trafostation nötig wird, werden die Anschlussdetails vorgängig durch einen Netzanschluss- /Netznutzungsvertrag definiert.

Art. 45 Temporäre Anschlüsse

Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen, wenn möglich, ab nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.

Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.

Art. 46 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EVO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EVO legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVO die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EVO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken die EVO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 47 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVO im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen**Art. 48 Eigentum und Einbau**

Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und andere Messeinrichtungen werden von der EVO oder deren Beauftragten geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVO und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVO. Überdies stellt er der EVO den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.

Art. 49 Kostentragung Montage und Demontage

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Tarifblättern in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Tarifblättern in Rechnung gestellt.

Art. 50 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVO plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die EVO darf die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVO für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Die EVO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 51 Unterzähler

Messeinrichtungen, wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 52 Prüfung auf Verlangen des Kunden

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.

Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EVO festgestellt, so trägt die EVO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Art. 53 Toleranzen

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 54 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVO unverzüglich anzuzeigen.

Art. 55 Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einsparung

Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges - oder der Lieferung vom oder in das Verteilnetz der EVO sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVO massgebend.

Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVO oder durch Fernauslesung.

Die EVO kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der EVO zu melden.

Art. 56 Beanstandungen Messeinrichtung

Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Art. 57 Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVO festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Art. 58 Abrechnung bei Fehlern

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 59 Elastizitätsverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

Art. 60 Datenaustausch

Die EVO ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer-, und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

Die EVO ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Art. 61 Grundsatz

Wer an das Netz der EVO anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Art. 62 Vollzugsbestimmung

Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität und weitere Leistungen und veröffentlicht diese jährlich. Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Tarifblatt.

Die aktuellen Tarifblätter der jeweiligen Tarifgruppen können bei der EVO oder auf deren Webseite bezogen werden.

Art. 63 Berechnung Netznutzung

Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwältzt.

Die Verrechnung der Netznutzung ist unabhängig davon, von welchem Lieferanten der Kunde seine elektrische Energie bezieht.

Art. 64 **Berechnung Elektrizitätstarife**

Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a. einer Systemgebühr;
- b. einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- c. einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Tarifblatt definierten Periode und tageszeitlichen Tarif bemisst (CHF / kW);
- d. einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kVARh);
- e. einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- f. einem Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);
- g. Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh);
- h. Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);
- i. gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 65 **Tarifgruppen**

Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt die EVO die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von temporären Anschlüssen wird von der EVO vorgängig festgelegt.

Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Tarifblätter übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Tarifblatt.

Art. 66 **Abgabe an das Gemeinwesen**

Die EVO entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

Art. 67 **Anschlussbeiträge**

Die EVO erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a. die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;

- b. die erweitert oder erneuert werden;
- c. deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
- d. die eine zusätzliche Verbrauchsstätte einbauen.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a. Erschliessungskostenbeitrag;
- b. Netzkostenbeitrag;
- c. Hausanschlussbeitrag;

Der Anschlussbeitrag ist im Anhang 7 geregelt.

Art. 68 **Anschlussleitungen**

Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der EVO erstellt. Für die gas- und wasserdichte Einführung des Kabelschutzrohres in das Gebäude ist der Liegenschaftseigentümer verantwortlich.

Art. 69 **Verlegung oder Änderung von Anschlussleitungen**

Verlangt der Grundeigentümer die Änderung vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

Wenn auf Veranlassung der EVO die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt die EVO die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.

Art. 70 **Umlegung der Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter**

Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Das Durchleitungsrecht ist grundsätzlich weiterhin zu gewähren.

Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen der EVO und dem Verursacher aufzuteilen.

Art. 71 **Weitere Gebühren**

Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.

VII. **Rechnungsstellung und Inkasso**

Art. 72 **Feststellung Verbrauch**

Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der EVO.

Art. 73 **Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVO kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EVO kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Die EVO kann Zahlautomaten einbauen, oder Zähler so konfigurieren, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVO übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 74 Zahlungsfrist und Ratenzahlung

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVO zulässig.

Art. 75 Zahlungsverzug und Kostentragung

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen.

Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung oder Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

Auch Zwischenabrechnungen berechtigen zu Zwangsmassnahmen und sind betreibungsfähig.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 76 Inkasso- und Betreibungskosten

Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreibungskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber der EVO für die Forderungen der EVO gegenüber dem Kunden solidarisch.

Art. 77 Rechnungskorrektur bei Fehlern

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 78 Verweigerung von Zahlungen

Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.

Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVO dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EVO oder die Gemeinde gerichteten Forderungen verrechnet werden.

Art. 79 Zahlungsrückstände, Geltendmachung

Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht einforderbar ist.

Art. 80 Grundpfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG zum ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 81 Grundsatz

Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201.

In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend. Schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.

Die Gemeinde kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die EVO erledigen lassen.

Art. 82 Aufstellung

Die EVO ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.

Die EVO ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.

Grundeigentümer haben Schilder der EVO, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.

Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Art. 83 Unterhaltsarbeiten

Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die EVO oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Die EVO informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Art. 84 Kostentragung

Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Grundeigentümer. Die Kosten werden über einen Anteil des Erschliessungskostenbeitrages gedeckt. Die Anzahl der Leuchtpunkte, die Standorte sowie die einzusetzenden Anlagenteile werden durch die EVO bestimmt.

Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.

Gemeindestrassen dritter Klasse nach Art. 73 des StrG werden in der Regel nicht beleuchtet. Grundeigentümer können unter Übernahme der Investitionskosten eine öffentliche Beleuchtungsanlage bei der EVO beantragen. Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug trägt die Gemeinde.

Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 85 Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der EVO werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.

Art. 86 **Rechtsmittel**

Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP.

Art. 87 **Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2004. Es tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft. Der Gemeinderat legt den Vollzug dieses Reglements fest.

Art. 88 **Übergangsbestimmungen**

Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2022.

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. November 2022 bis 16. Dezember 2022.

Der Gemeinderat Oberbüren erklärt:

Das Reglement über Elektrizität inkl. Anhänge wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EVO.
BFE	Bundesamt für Energie.
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.

Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung.
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie.
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort, an dem die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVO und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).

PVA	Photovoltaik-Anlage.
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVO. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber.
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.
WV-CH	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.